

AFCV Rheinland-Pfalz e.V.

Passordnung (PO)

Verfahrensordnung zur Ausstellung von Spiel-/ Wettkampfberechtigungen American Football, Flag Football und Cheerleading

Präambel

Die Regelungen zur Beantragung und Verlängerung einer Spielberechtigung („Pass“) sind in der BSO § 45 ff aufgeführt. Zusätzliche Regelungen für Cheerleading sind in der BWO aufgeführt. Zusätzliche Regelungen für Flag Football sind in der Ligaordnung der DFFL aufgeführt

Als Ergänzung zu diesen Vorschriften gibt sich der AFCV Rheinland-Pfalz e.V. nachfolgend diese Verfahrensordnung.

§ 1 Beantragungsvoraussetzungen

Der Neuantrag und Antrag auf Verlängerung wird ausschließlich über das digitale Passprogramm des AFCV Rheinland-Pfalz e.V. erstellt und verwaltet. Jedem Verein wird ein Zugang zur Verfügung gestellt

§ 2 Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Ausstellungsfristen und Vorgaben der BSO, VSO und die Vorschriften dieser Verfahrensordnung sind einzuhalten.

Der Antrag muss vollständig als PDF-Datei eingereicht werden. Vollständig im Sinne dieser Verfahrensordnung bedeutet, dass der Antrag **zusammen mit** allen ggf. notwendigen **Anlagen** im digitalen Passprogramm hochgeladen wird.

Die Passstelle bearbeitet keine unvollständigen Anträge.

§ 3 Anforderungen Lichtbild

- Das Bild muss dem Passfotostandard entsprechen
- Der/die Sportler*in darf keine Kopfbedeckung tragen
- Der/die Sportler*in darf keine Sonnenbrille tragen
- Aufnahme vor neutralem Hintergrund bei guten Lichtverhältnissen
- Keine Ganzkörperaufnahme, Fotografie oberhalb der Schulter
- Das Bild darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Ausreichende Auflösung und jpg.-Format

Die Passstelle weist Bilder, die die Anforderungen nicht erfüllen, zurück.

§ 3.1 Aktualisierung Lichtbild bei Antrag auf Verlängerung

Jugend (bis U19/20): Alle 2 Jahre oder bei Wechsel der Altersklasse

Erwachsene: Alle 3 Jahre oder bei starken äußerlichen Veränderungen, die eine eindeutige Identifizierung nicht mehr zulassen (z.B. Haarlänge, Gesichtsbehaarung, Tattoos)

§ 4 Bearbeitungszeit

Sieben (7) Tage nach Zugang des vollständigen Antrags

§ 5 Rückgabe

Abweichend zu BSO § 49 gilt:

Die Pässe sind nur für die jeweilige Saison gültig und müssen nicht zurückgegeben werden

§ 6 Digitaler Passtransfer bei Vereinswechsel

Ergänzend zu BSO §60 Punkte 2 und 3 gilt:

Ist ein/e Sportler*in im Besitz einer aktiven Spielberechtigung und wechselt innerhalb der Saison zu einem anderen Verein (auch außerhalb des Landesverbandes), so ist ein Passtransferverfahren im Passprogramm einzuleiten. Dies entfällt, sofern der aufnehmende Verein einem Landesverband angehört, der kein digitales Passprogramm nutzt.

Die Passstellen des abgebenden und des aufnehmenden Landesverbands sind über die Einleitung des Transfers zu informieren.

§ 7 Ansprechpartner

Jeder Verein muss jährlich bei der Passstelle einen Hauptansprechpartner für Passangelegenheiten benennen. Dieser Ansprechpartner

- erhält die Zugangsdaten zum Passprogramm
- verwaltet die Zugänge zum Passprogramm innerhalb der eigenen Organisation
- wird in den Kommunikationsverteiler der Passstelle aufgenommen

§ 8 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Pflichten hat der Verband das Recht, Daten zu erheben. Der Verband verpflichtet sich bei Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

Stand 31.12.2024, gültig ab 01.01.2025

Geändert 13.02.2026